

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 10

Rubrik: Die Bank gibt Auskunft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Doch denke ich, in Ihrem Fall ist ein Ende mit Schrecken immer noch besser als ein Schrecken ohne Ende. Ich würde, wenn ich Sie wäre, eine Alterswohnung suchen. In die Nähe der Tochter sollten Sie nur mit deren Einverständnis zügeln und mit ihr vorher besprechen, wie weit sie für Sie dasein kann und will. Sonst würden Erwartungen, die dann nicht erfüllt werden (können), Sie nur unglücklich machen. Kaufen würde ich in Ihrem Alter keine Wohnung mehr.

In einer Alterswohnung wären Sie weiterhin selbständig, hätten aber Anschluss unter Ihresgleichen, und Sie könnten von besonderen Leistungen profitieren. Alterswohnungen sind in der Regel auch preisgünstiger als die Wohnungen auf dem freien Markt. Ihr momentaner Zins von Fr. 1730.- frisst mehr als Ihre AHV-Rente! Wenden Sie sich an die Pro Senectute für entsprechende Adressen.

Da Sie nur die AHV-Rente beziehen, müssen Sie von Ihrem Vermögen brauchen. Im Moment ist dieser Vermögensverzehr etwas gar hoch. Er wird aber sinken mit einer günstigeren Miete, worauf Sie unbedingt achten sollten. Mit den Jahren wird auch der Autounterhalt dahinfliegen.

Suchen Sie so bald als möglich ein Zuhause, in dem Ihnen wohl ist. Aber bitte, zügeln Sie nicht wieder Hals über Kopf, sondern mit Bedacht.

Wer kommt für mich auf?

Mein Mann, körperlich und seelisch sehr krank, lebt nun im Pflegeheim. Das kostet im Tag Fr. 109.-. Haus und Land hatte er verkauft, und ich bekam vom Erlös Fr. 75 000.-; Fr. 30 000.- verschenkte ich. Heute habe ich noch Fr. 32 000.- auf dem Kon-

to. Ich bekomme eine halbe Ehepaarrente von Fr. 1444.-, mein Mann erhält noch Fr. 1380.- Pension dazu. Er hat von seinem Geld noch knapp Fr. 9000.- übrig, weil er braucht und braucht, ich weiss nicht wofür. Meine Frage: Wer muss für mich aufkommen, wenn ich es nicht mehr kann? Ich wäre froh, wenn Sie mir diese Frage beantworten könnten.

Wir haben in der Schweiz ein Sozialhilfegesetz, und deshalb muss bei uns niemand verhungern, alle bekommen ein Dach über den Kopf und Kleider. Ist Ihr Vermögen auf Fr. 25 000.- zusammengeschrumpft, sollten Sie bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse einen Antrag auf Ergänzungsleistung stellen.

Werden Sie pflegebedürftig, haben Sie, ungeachtet Ihrer finanziellen Lage, je nach Grad der Behinderung, nach einem Jahr eine Hilflosenentschädigung zugute.

Im Pflegeheim bezahlt Ihre Krankenkasse je nach Ihrer Versicherung einen Beitrag.

Reicht dann das Geld immer noch nicht, wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde mit einem Gesuch um materielle Hilfe.

Es gibt auch Kantone, die Altersbeihilfen ausrichten.

Die Allgemeinheit wird also für Sie aufkommen, wenn Sie es nicht mehr können. Bemühen muss man sich jedoch schon um die verschiedenen Leistungen. Von sich aus werden die Ämter nicht aktiv; sie müssen es erfahren, wo Hilfe gebraucht wird.

Marianne Gähwiler

Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil Gwalter

Festgeld

Wie kann man Festgeld anlegen? Ich habe gelesen, dass es Banken gibt, die solches schon mit Fr. 50 000.- anbieten. Wie steht es mit den Zinsen?

Ich habe verschiedene Banken angefragt, und keine hat mir geantwortet, dass sie Festgeld bereits ab Fr. 50 000.- abgibt. Die Zinsen im unteren Bereich (von Fr. 100 000.- bis Fr. 500 000.-) betragen 2¾% bis 2⅞%. Für 12 Monate sind sie zwischen 3% und 3¼%.

Daraus folgt für Sie, dass Festgeldanlagen, selbst wenn Sie 100 000 Franken verfügbar haben, keine interessante Anlage sind. Mit einem (Alters-)Sparkonto erhalten Sie einen spürbar besseren Zins. In der Regel können Sie monatlich bis zu Fr. 5000.- ohne Kündigung abheben. Grössere Beträge bedürfen einer Kündigung von 6 Monaten. Falls die Limite von Fr. 5000.- nicht ausreicht, ist es Ihnen freigestellt, zwei oder mehrere Sparkonten zu unterhalten.

Eine Alternative können auch Geldmarktfonds sein, die Sie mit kleineren Beträgen erwerben und jederzeit auflösen können. Zur Zeit sind jedoch auch hier die Zinsen sehr gedrückt und Sie haben beim Kauf und Verkauf mit, allerdings geringen, Spesen zu rechnen. Zudem passt sich der Wert dieser Fonds laufend der jeweiligen Marktsituation an, so dass Sie keine Gewähr haben, Ihre Einlage bei Bedarf vollständig zurückzuerhalten. Es hat allerdings Zeiten gegeben, da die Festgeldzinsen höher waren als die Zinsen langfristiger Anlagen. Dies waren allerdings Zeiten

AVANT, das Original!

Gehilfe und bequemes Sitzen in einem

Vorteile: Gurtbremsen, erfordern minimale Muskelkraft, Sitzhöhe verstellbar, kann dadurch jeder Körpergrösse angepasst werden.

Platzsparend zusammenlegbar.

Das Original



Bestellung: Unterlagen 1 Avant

Absender: _____

Generalvertretung: H. Fröhlich AG
Abt. Medizin, Zürichstrasse 148, 8700 Küsnacht
Telefon 01/910 16 22

gestörter wirtschaftlicher Verhältnisse und die Perioden waren jeweils von eher kurzer Dauer.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

«Zusatzleistungen» zur AHV

In einem Leserbrief erklärte ein Pensionierter, dass er zusammen mit seiner Frau pro Monat Fr. 3000.– AHV-Rente inklusive Zusatz erhalte. Hinzu kämen noch Fr. 2300.– Pensionskassengelder; das Ersparte betrage Fr. 200000.–. Wieso erhält jemand, der soviel Erspartes und eine recht hohe Pension hat, noch einen Zusatz zur üblichen AHV?

Wie ich in der «Zeitlupe» Nr. 6/95, S. 42, näher ausführen konnte, sieht das Bundesrecht für AHV/IV-Berechtigte zwei verschiedene «Bedarfsleistungen» vor, die in der Bevölkerung oft verwechselt und als «Zusatzleistungen» bezeichnet werden. Dabei geht es um die

- **Ergänzungsleistungen** zur AHV/IV (EL), die als wirtschaftliche Bedarfsleistungen aufgrund der persönlichen Einkünfte und Vermögenswerte sowie der notwendigen Auslagen (z.B. Miete, Pflege-, Krankheits- und Heimkosten) den individuellen Existenzbedarf gewährleisten sollen. Je höher der Lebensbedarf ist oder je bescheidener die eigenen Mittel sind, desto eher besteht die Möglichkeit für den Bezug von EL. Allerdings sieht das Gesetz für einzelne Kriterien maximal anrechenbare Beträge vor und regelt auch die Anrechnung von Vermögen, um ungerechtfertigte Leistungen zu vermeiden. Die EL werden nicht von der AHV/IV, sondern aus Steuermitteln finanziert, zudem haben die Kantone einen beschränkten Gestaltungsraum, so dass im Einzelfall auch kantonale Vorschriften zu beachten sind.

- **Hilflosenentschädigung** (HE), die von der individuellen Pflegebedürftigkeit der Versicherten abhängt. Entscheidend ist dabei, inwieweit die im Bundesrecht vorgesehenen sechs «alltäglichen Lebensverrichtungen» ohne Hilfe oder Aufsicht noch wahrgenommen werden können. Die HE werden von AHV/IV finanziert und können von den Versicherten unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen beansprucht werden

Da sowohl EL als auch HE wesentlich von den Verhältnissen im Einzelfall abhängen – die weder eine Verwal-

tungsstelle noch die Organe der AHV/IV kennen –, muss der Anspruch von den Versicherten durch Anmeldung geltend gemacht werden.

Für Einzelheiten muss ich Sie auf die entsprechenden Merkblätter der AHV-Informationsstelle verweisen, die – ebenso wie die Anmeldeformulare – bei den AHV-Zweigstellen der Gemeinden erhältlich sind. Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne auch die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute zur Verfügung.

Neben den erwähnten bundesrechtlichen Leistungen bestehen teilweise auch ergänzende kantonale oder kommunale Beihilfen oder Zusatzleistungen, über welche die örtlichen Stellen näher informieren können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Schwierigkeiten der schriftlichen Leserberatung. Einerseits werden oft in Anfragen unvollständige, teilweise unwesentliche Angaben gemacht, während wesentliche Punkte fehlen. Meistens wären Nachfragen an den Leser bzw. an die Leserin nötig, was aber im Rahmen der «Zeitlupe»-Beratung nicht möglich ist. Die Publikation ist häufig der Versuch eines Resümees der Anfrage. Andererseits kämpfe ich bei der Beantwortung beinahe immer zwischen Skylla und Charybdis, zwischen dem Erfordernis der juristischen Genauigkeit und der Anforderung an Einfachheit, Lesbarkeit und Verständlichkeit der Antwort. Ich bemühe mich, keine gravierenden Fehler zu machen, nehme jedoch Vereinfachungen in Kauf.

Nun zu Ihrer Frage: Bei den besagten Ausführungen habe ich mich eigentlich auf Art. 527 Ziff. 1 ZGB gestützt. Als sog. Ausstattungen im Sinne dieser Norm werden grössere einmalige Schenkungen an Nahestehende verstanden. Nach herrschender Lehre soll Art. 527 Ziff. 1 auch meinen: «Wenn die betreffenden Zuwendungen vom Erblasser von der Ausgleichung ausgeschlossen wurden». Gemäss Minderheitsmeinung (z.B. Prof. Piotet) soll Art. 527 Ziff. 1 nur anwendbar sein, wenn die Ausgleichung mangels Erbeneigenschaft des Empfängers (Vorversterben usw.) dahinfällt.

Schliesst man sich der überwiegenden Lehrmeinung an, so ist – bei lebzeitigen ausgleichungsbefreiten Zuwendungen an Nachkommen – Art. 527 Ziff. 3 weitgehend gegenstandslos.

Sie haben recht, ich habe in der Beantwortung der Anfrage alles stark verkürzt und vereinfacht. Ich hätte zunächst auf Art. 527 Ziff. 3

Recht

Erbvorbezug

In der «Zeitlupe» 3/95, S. 33, führen Sie unter dem Titel «Erbvorbezug» aus: «... könnten die Kinder – nach überwiegender Lehrmeinung – die Schenkung insoweit anfechten, als ihr Pflichtteilsrecht verletzt wäre.» Als Wirtschaftslehrer behandle ich unter anderem auch das Erbrecht, und deshalb interessiert mich diese «Schenkungsangelegenheit». Ich habe folgende Fragen: 1. Denken Sie bei der Beantwortung der Frage an ZGB 527 Ziff. 3? 2. Wieso schreiben Sie «nach überwiegender Lehrmeinung»? Wie liesse sich diese Gesetzesstelle noch anders auslegen? 3. Haben Sie die 5-Jahresfrist der Kürze halber weggelassen oder gilt sie nicht in jedem Fall?

Vorausschicken möchte ich einen Hinweis auf die

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.–

Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Hueske
Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

gross Mit und ohne Verdeck klein
 Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.